



## 1. Eintragung

Institute des öffentlichen Rechts beruhen auf öffentlich-rechtlichen Erlassen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten. Institute des öffentlichen Rechts müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen, wenn sie überwiegend eine privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausüben oder wenn das öffentliche Recht eine Eintragung vorsieht (Art. 932 Abs. 1 OR). Institute des öffentlichen Rechts, die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, haben das Recht, sich im Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 932 Abs. 2 OR).

## 2. Belege

Grundlage der Eintragung bildet der Erlass, auf den sich die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt stützt (Gesetz, Verordnung, Beschluss oder Verfügung).

Sodann sind folgende ergänzende Belege einzureichen:

- Ein amtlich beglaubigter Auszug aus dem Protokoll der Behörde, welche die Körperschaft oder Anstalt ins Leben gerufen hat;
- Das Protokoll im Original (voller Wortlaut) oder ein amtlich beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des Exekutivorgans über die Konstituierung und die Ernennung der Zeichnungsberechtigten;
- Ein allfälliges Geschäftsreglement, sofern es für die Organisation wesentliche Angaben enthält;
- Schriftliche Wahlannahmeerklärungen jener Personen, welche ein Mandat im Exekutiv- oder Revisionsorgan angenommen haben, aber die Anmeldung nicht unterzeichnen.

## 3. Anmeldung

Die Anmeldung der Neueintragung erfolgt i.d.R. durch zeichnungsberechtigte Personen (Art. 17 Abs. 1 HRegV). Zudem sind die Unterschriften sämtlicher zeichnungsberechtigter Personen einzureichen.

Die Unterschriften müssen amtlich beglaubigt werden (Art. 23 Abs. 2 HRegV und Art. 26 HRegV).

**Für Fragen steht Ihnen das Grundbuchinspektorat und Handelsregister, Ringstrasse 10, 7000 Chur, gerne zur Verfügung (Tel. 081 257 24 85).**